



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 27

Nordhausen, den 12.04.2017

Nr. 6/2017

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 25: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 30.03.2017 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		1
Nr. 26: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Auslegung des Entwurfs des Jugendförderplanes 2018 - 2022		1

Nr. 25

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 30.03.2017 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. Nr. 16/2006, S.541), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21.12.2011 (GVBl. S.540), wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Ortsteil Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor, dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des

4. Harztorlaufes - am Sonntag, dem 23.04.2017

von **13.00–18.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (§ 12 ThürLadÖffG), des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Tag des Außerkrafttretens ist der 24.04.2017.

Nordhausen, 30.03.2017

Siegel

Jendricke
Landrat

Nr. 26

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Auslegung des Entwurfs des Jugendförderplanes 2018 - 2022

Das Landratsamt Nordhausen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 80 SGB VIII aufgefordert eine Jugendförderplanung durchzuführen. Der

Entwurf des Jugendförderplanes 2018 - 2022

wird mit dem Beschluss 486 des Jugendhilfeausschusses vom 28.03.2017 zur öffentlichen Auslage gebracht.

Gemäß § 16 Absatz 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) weist der Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aus. In der Zeit

vom 10. April 2017 bis einschließlich 12. Mai 2017

liegt der Entwurf des Jugendförderplanes 2018 – 2022 zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus. Der Entwurf ist einsehbar:

- **im Landratsamt des Landkreises Nordhausen, Fachbereich Jugend, Zimmer 258, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen**
- **auf der Internetseite des Landratsamtes Nordhausen (<http://www.landratsamt-nordhausen.de/jugendfoerderplan.html>)**

Fachliche Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an o.g. Adresse oder an jugend@lrndh.thueringen.de vorgebracht werden.

Der Landrat

- Siegel -

Nordhausen, den 04.04.2017

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 26.04.2017 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).